TECHNISCHE HINWEISE

für die von den Trägergesellschaften gem.den Erbbau-Heimstättenverträgen zu erteilende Zustimmung zu baulichen Veränderungen auf den Kleinsiedlungen

```
2.6
               Traglufthallen
2.7
               Schwimmbäder
2.8
               Gebäudeunterkellerung
2.9
               Garagen
2.10
               Einfriedung
2.11
               Wegeverbreiterung
2.12
2.13
               Kleinkläranlagen/Abwassersammelgruben
               Ölfeuerungsanlagen/Öltanklagerung
3.
           Gestaltung
3.1
               Dachgeschoßausbau
```

Teil III REGELUNG FÜR DIE ZU ERTEILENDE ZUSTIMMUNG ZU BAUL. VERÄNDERUNGEN IN DEN GRUPPENKLEIN-SIEDLUNGEN IM EINZELNEN

```
1
  Α
            Spandau-Scholle
                                 -Spandauer Scholle e.V.
  В
            Spandau-Vorstadtheim-Vorstadtheim e.V.
            Spandau-Spekte -Siemens-Siedlung-Spekte Spandau e. V.
2
3
            Heiligensee T/M -Waldsiedlung Heiligensee e.V.
            Rudow-Zittauer-Str. -Rudow-An der Zittauer Str.e.V.
4
5
            Lübars III
                        -AEG-Siedlung I Heimat e.V.
б
            Lübars IV
                        -AEG-Siedlergemeinschaft Kienwerder e.V.
7.
   A, B
            Gatow III
                        -Erbbau-Siedlergemeinschaft Habichtswald e.V.
8
            Buckow (alt -Neue Scholle e.V.
           Buckow (neu) -Neue Heimstatt e.V. Berlin-Buckow
9
           Rudow II/III-Siedlerverein am Waldrand e.V.
10. A
           Rudow VI/1 -Siedlergemeinschaft Postsiedlung im
10 B
                        Deutschen Siedlerbund LV Berlin e.V.
10 C
           Rudow VI/2 -Am Zwickauer Damm e.V.
11 A
           Rudow I An der Schönefelder Str.-Rudow 1932
           Rudow I Groß-Ziethener-Ch.-Bahnhefstr.Berlin-Rudow
11 B
12 A
           Britz I
                       -Neuland e.V.
12 B
           Britz II
                       -Neuland II e.V.
13
           Britz III/IV -Neuland III/IV e.V.
14 A
           Marienfelde I
                           -Mariengrund e.V.
           Marienfelde II/III -Stadtrandsiedlung Marienfelde e.V.
14 B
```

Teil IV	RECHTSG RUNDLAG EN
1	Städtebaurecht
2	Bauordnungsrecht
3	Wohnungsaufsicht
4	Ordnungswidrigkeiten
5	Straßenrecht
6	Naturschutz
7	Nachbarrecht
8	Fundstellennachweis
9 .	Ouellenhezus

TECHNISCHE HINWEISE 1980

Aufgrund der Erbbau-Heimstättenverträge, geschlossen zwischen dem Land Berlin, den Trägern und den Siedlern sowie der Bauordnung für Berlin(BauOBln) i.d.F. vom 1.Juli 1979 gelten folgende Hinweise:

I ANTRAGSVERFAHREN / BAUÜBERWACHUNG

- O A Genehmigungsbedürftige Vorhaben(nach Bau O Bln)

 Zustimmungsbedürftige Vorhaben(nach Erbbau-Heimstättenverträge von Seiten des Trägers)
 - Das Errichten, das Ändern, die Nutzungsänderung von Aufenthaltsräumen oder der Abbruch baul. Anlagen sowie der Baugrubenaushub mit einem umbauten Raum = 500 m³.

2. Errichten oder/Andern von

- a) Garagen,
- b) Wasserversorgungsanlagen auf den Grundstücken und in baul. Anlagen einschl. Brunnen,
- c) Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagwasser (Grundstücksentwässerung) auf den Grundstücken und in baul. Anlagen,
- d) Feuerstätten.

3. Gestaltung

- a) Doppelhäuser sind als Einheit zu gestalten.
- b) Um-, An- und Zubauten sind der nachbarlichen Umgebung so anzugleichen, daß Eigenart und Erscheinungsbild der ursprünglichen Siedlungshäuser nicht beeinträchtigt werden.
- c) Formen, Farben und Werkstoffe sollen ortsüblich sein.
 Bei Doppelhäusern darf
 die Erneuerung des Außenanstrichs nur im gegenseitigen Einvernehmen der Nachbarn unter Einhaltung des gleichen Farbtones für beide Hausteile gleichzeitig erneuert werden. Die Trägergesellschaft kann eine farbliche An gleichung verlangen.
- e) Übergroße Fensteröffnungen und Hauseingänge in der Straßenfront sind nicht zuzulassen.
- Rückwärtige Verandaanbauten sollen wegen unzureichender Belichtung und Belüftung der dahinterliegenden Räume möglichst vermieden werden.
- g) Die Traufhöhe bei Anbauten ist der des Siedlungshaus anzugleichen.
- h) Die Dächer von Flachanbauten dürfen nicht als Terrasse (Freisitz) hergerichtet werden.
- i) Der Außengiebel soll als typisches architektonisches Element der Siedlungshäuser erhalten bleiben. Individuelle Giebelformen bei Bauerweiterungen sind nicht zuzulassen. K) Stehe unden

DACHGESCHOBAUSBAU

Zur Schaffung von weiterem Wohnraum kann der Dachraum des Siedlungshauses ausgebaut werden.

Bei Doppelhäusern sind^{nachbarl}hgauben inihrerGestaltung (Material, Farbe, Form) einander anzupassen.

Dachflächenfenster sind grundsätzlich zulässig.

Gaubenaufbauten auf dem Wirtschaftsteil der Siedlungshäuser sind unzulässig.

Houseinjampe sind mejon des zu asmoss hanober unbesolieett. Goldallung bei der och Unbourber most in die Masterfrant, sondere in die giebelfrant oeler moet hinter Zer lepen. Hauseurgange in der Chia Benfront mier in den meighen Gruppentklineisottenspen

- O B Genehmigungsfreie Vorhaben (nach Bau O Bln)
 Zustimmungsbedürftige Vorhaben(nach Erbbau-Heimstättenverträge von Seiten des Trägers)
- Das 1. Errichten oder Ändern von baul. Anlagen ohne Aufenthaltsraume, Aborte oder Feuerstätten mit einem umbauten Raum bis zu 30 m3 mit Ausnahme v. Garagen.
- 2. Der Abbruch v. baul. Anlagen und Bauteilen mit einem umbauten Raum bis zu 500 m3.
- 3. Errichten, Ändern oder Beseitigen von
 - a) künstl. Hohlräumen unter der Erdoberfläche miteinem Rauminhalt bis zu 30 m3,
 - b) nichttragenden Bauteilen innerhalb baul. Anlagen, wenn für sie eine schalldämmende, wärmedämmende oder mind. feuerhemmende Bauart nicht gefordert ist,
 - c) Einfriedungen, wenn sie von öffentl. Verkehrsflächen oder von öffentl. Grünflächen aus nicht sichtbar sind (hier Privatstraßen),
 - d) ortsfesten Behältern für Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten mit einem Behälterinhalt bis zu 0,3 m³,
 - e) ortsfesten Behältern für Cas mit einem Behälterinhalt bis zu 5 m³.
 - f) ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase mit einem Behälterinhalt bis zu 0,3 m³,
 - g) Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf Baugrundstücken und baul. Anlagen,
 - h) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 50 m³,
 - i) Gewächshäusern.
 - j) gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die keine festen Gründungen besitzen,
 - k) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW, die nur mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden können,
 - 1) lufttragende Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m²Grundfläche.

- 1A Baugenehmigungsverfahren
- 1B Zustimmungsverfahren

Die Siedler bedürfen für baul. Veränderungen auf der Kleinsiedlung

- Abreißen oder Verändern von Gebäuden und Gebäudeteilen (auch Dachgeschoßausbau), Errichtung von An- und Zubauten (Veranda, Wirtschaftsgebäude, Garage, Stall, Ge- wächshäuser, Schwimmbäder u.a.) sowie die haftenseitige Einfrie
- die vorherige schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. aufgrund der Aufgabenübertragung die Zustimmung der Trägergesellschaft.

Ohne diese Zustimmung dürfen Gebäude weder ganz noch teilweise geändert, noch An- und Zubauten errichtet werden, es sei denn, es handelt sich lediglich um Ausbesserungen.

Aus dem o a Grunde sind alle Bauanträge mit den erforderlichen Unterlagen bei der Trägergesellschaft einzureichen.

Zu 1A

Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben im Sinne der Bauordnung für Berlin leitet die Trägergesellschaft die Bauanträge und die erforderlichen Bauvorlagen, versehen mit einem Zustimmungsschreiben und einem Zustimmungsvermerk auf den Bauvorlagen an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiter.

Die Bauaufsichtsbehörde führt das weitere Baugenehmigungsverfahren durch. Sie hat auf Einhaltung dieses Verfahrens zu achten. Eine Beteiligung des Stadtplanungsamtes ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Tragergesellschaft und die Bauaufsichtsbehörde haben darum besonders darauf zu achten, daß in den Siedlungen eine bestimmte Einheitlichkeit erhalten bleibt.

Von dem Ergebnis des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dem Senator für Bau- und Wohnungswesen - IV a B3 durch Übersendung einer genehmigten Ausfertigung der Bauvorlagen und einer Durchschrift des Bescheides Kenntnis zu geben.

Treten während der Bearbeitungszeit eines Bauantrages Änderungswünsche auf, die neue Bauvorlagen erforderlich machen, so ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Bearbeitung des Bauvorhabens erforderlich ist; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

Bauvorlagen für genehmigungsbedürftige Vorhaben im Sinne der Bauordnung für Berlin müssen den Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen und den Aus- und Durchführungsvorschriften zur Bauordnung für Berlin entsprechen.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen müssen Bauvorlagen für eine Schwarz-Weiß-Mikrover-filmung geeignet sein und im DIN-Format eingereicht werden Wertext und zeichnerische Darstellung des Planinhalts auch Ausführungsvorschriften zu §§ 83 und 86 der Bauordnung für Berlin (Bauo Bln).

(Fundstellen- und Bezugsnachweis im Anhang zu diesen Hinweisen).

Zu 1B Die Anträge auf Zustimmung zu baulichen Veränderungen im Sinne der Vereinbarungen im
Erbbau-Heimstättenvertrag sind soweit mit Angaben und Unterlagen zu versehen, daß sie ausreichend beurteilt werden können.

3. Bauüberwachung

- Zu 1A Vor Aushändigung der Baugenehmigung darf mit der Ausführung der Vorhaben, abgesehen von der Einrichtung der Baustelle, nicht begonnen werden. Etwaige Änderungen oder Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten. Von den genehmigten Bauvorlagen darf nicht abgewichen werden. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde zwecks Bauüberwachung schriftlich mitzuteilen.
- Zu 1B Bei nur zustimmungsbedürftigen Vorhaben darf
 von den, von der Trädergesellschaft zugestimmten
 und evtl. mit Änderungen und Auflagen versehenen
 Bauunterlagen nicht abgewichen werden; anderenfalls
 kann die Trägergesellschaft verlangen, die baul.
 Anlage auf den genehmigten Stand zu bringen.

3.1 Bauabnahmen

Bei genehmigungsbedüftigen Vorhaben ist eine Rohbauabnahme und eine Schlußabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde kann jedoch im Einzelfall auf die Abnahmen ganz oder teilweise verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

Der Bauherr muß die Abnahmen (Rohbau- und Schlußabnahme bzw. Teilabnahme) mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten schriftlich beantragen.

3.11 Schornsteinanlagen

Das Einhalten der Technischen Baubestimmungen für Schornsteine (Rauchschornsteine, freistehende Schornsteine) und die einwandfreie Ausführung wird vom Bezirksschornsteinfegermeister überwacht. Zur Rohbauabnahme hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit des Schornsteines beizubringen, bis zur Schlußabnahme die Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteines mit seinen Anschlüssen.

3.1.2 Gebäudeversicherung

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist bei Vorhaben zu 1A der Schlußabnahmeschein zur Einbeziehung der baulichen Veränderung in die Gebäude-Feuerversicherung der Trägergesellschaft zu übersenden;

bei Vorhaben zu 1B ist der Termin der Fertigstellung sowie die Höhe der entstandenen Baukosten der Trägergesellschaft schriftlich mitzuteilen.

3.2 Baueinstellung

Die Einstellung der Arbeiten kann angeordnet werden,

- 1. wenn vor Aushändigung der Baugenehmigung mit der Ausführung begonnen worden ist,
- 2. wenn bei der Ausführung eines Vorhabens von den genehmigten Bauunterlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.

3.3 Beseitigung baulicher Anlagen

a) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baulichen Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu

öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

- Die Trägergesellschaft kann aufgrund der Vereinbarungen im Erbbau-Heimstättenvertrag bei baul. Anlagen, die abeichend von den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen errichtet oder geändert verlangen, die baul. Anlage auf den genehmigten Stand zu bringen.
- Die Trägergesellschaft kann aufgrund der Vereinbarungen im Erbbau-Heimstättenvertrag bei baul. Anlagen, die ohne ihre Zustimmung errichtet oder geändert wurden und nachträglich, eine Zustimmung nicht erteilt werden kann, beseitegen zu lassen.
- Ausnahmen > siehe Seile 11

Abrißgenehmigung

⊀ werden

Abriß von Wohnraum im Eigeninteresse ist beim Landesamt für Wohnungswesen zu beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Tragergesellschaft. Dem Abrißbegehren eines Antragstellers kann zuge-stimmt werden, wenn die Instandsetzung des Siedlungshauses wegen seines sehr schlechten baulichen Zustandes (Schwammbefall, Holzschädlingsbefall) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Z.B.: Die Kosten für die Instandsetzung übersteigen den vorhandenen

Wert des Gebäudes oder

die Wertminderung wegen unterlassener Instandhaltung beträgt die Höhe des Schätzwertes.

Die Abrißgenehmigung ist mit der Auflage zu ver-Wiederaufbaubinden, daß der * innerhalb einer angemessenen Frist (1-2 Jahre) in gleicher Form und am selben Standort zu erfolgen hat.

3.6 Heimfallanspruch

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen ist berechtigt, aufgrund der Erbbau-Heimstättenverträge bei baulichen Veränderungen Ohne Zustimmung der Trägergesellschaft durchgel die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten zu verlangen.

3.4 Ausnahmen

Ausnahmen bedürfen generell der Einwilligung des Munus Gra Senotors für Bau-und Wohnungswesen - IVab 3. Sie sind besonders zu begründen. Sie dürfen dem Interesse der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und keine prajudizielle Auswirkung haben.

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn dies zweckmäßig ist und ein Festhalten an den allgem. Regelungen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder eine Benachteiligung darstellt.

3.4.1 Duldung

Um Härtefälle zu vermeiden, kann bei Berücksichtigung der dargelegten Gründe die gesetzte Frist für die Entfernung einer ohne Genehmigung/Zustimmung er-richteten Baulichkeit unter dem Vorbehalt des zu jeder Zeit zulässigen Wider-ru fes geduldet werden. Der Wider-ru I wird ausgesprochen, wenn

- 1. öffentlichesInteresse es erfordert,
- 2. ein Eigentumswechsel eintritt,

nte l'approprie de la la la la proprie de la laboration de la la laboration de laboration de la laboration de la laboration de la laboration d

្រី និងស្រុក ស្រុក ប៉ុន្តែទៅ ប្រជាព្យាយ នេះប្រេច ប្រធានជា មានប្រជាព្យាយ មានប្រជាព្យាយ មានប្រែក្រុម មានប្រែ ក្រុមស្រុក ស្រុក ប្រែក្រុម ប្រជាព្យាយ ស្រុក ស្រុក ប៉ុន្តែ ប្រែក្រុម ប្រែក្រុម សម្រេច ប្រែក្រុម ប្រែក្រុម ប្រែក ប្រែក្រុម ប្រជាព្យាយ សម្រេច ប្រែក្រុម ស្រុក ប្រែក្រុម ប្រែក្រុម ស្រុក សម្រេច សម្រេច ប្រែក្រុម សម្រេច សម្រេច ប្រ

eller vo. il in lende maler l'adition l'adition l'adition de la la comme de la

3. bei Baufälligkeit. Innerhalb 4 Wochen nach dem Zeitpunkt des Widerrufes ist die nicht genehmigte Baulichkeit zu beseitigen.

zu baulichen Veränderungen zu erteilende Zustimmung

Anmerkung

Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen von II 1.3, 1.4 und 2.7 der Hinweise zugelassen werden.

1. Bebauung der Grundstücke

1.1 Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden! Das zulässige Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke der unter III aufgeführten Gruppenkleinsiedlungen beträgt nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dez. 1960 in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin i.d.F. vom 21. Nov. 1958 bebaubare Fläche 0,1 bzw. 0,2 (Grundflächenzahl).

Bei den Gruppenkleinsiedlungen, für die der Baunutzungsplan eine Grundflächenzahl von 0,1 ausweist, kann die Bebauung bis zur zulässigeneschoßflächenzahl 0,2 zugelassen werden.

1.2 Bauweise

Für die aufgeführten Gruppenkleinsiedlungen gilt die offene Bauweise.
Einer Zeilenbildung durch Zwischenbauten (massive undurchsichtige Sichtschutzmauerm) ist entgegenzuwirken.
Zwischen dem Giebelanbau und dem Garagenbau sollen mind. 2,20 m verbleiben.

1.3 Bebauungstiefe

Die größte Bebauungstiefe, gerechnet von der straßenseitigen Bauflucht an, beträgt 20,00 m. Aufgrund einer vorhandenen nachbarlichen Grenzbebauung über die zulässige Bebauungstiefe hinaus (häufig ohne Zustimmung des Trägers und der Bauaufsichtsbehörde errichtet) kann von dem angrenzenden Nachbar die Zustimmung zu einem Anbau in gleicher Länge nicht verlangt werden.

Bauten mit baubehördlicher Genehmigung hinter der zulässigen Bebauungstiefe errichtet worden sind, unterliegen bei Baufälligkeit der Abrißan-ordnung der Trägergesellschaft bzw.der Bauaufsichtsbehörde. Um die ungeordneteBebauung im hinteren Bereich der Kleinsiedlungen sukzessive zu ordnen, dürfen diese Bauten nicht wieder errichtet werden.

Eine Bebauungstiefe > 20.000 m ist in folgenden Kleinsiedlungen vorgesehen: (siehe Hinweise III):

> Buckow (alt), Buckow (neu), Rudow II/III, Rudow VI/1, Rudow VI/2

1.4 Grenzbebauung

Aufgrund der vorhandenen Grenzbebauung (Doppelhäuser, nachbarl. Garagenbau) ist allgemein für
Zu- oder Anbauten die Grenzbebauung vorgeschrieben.
Baulückenschließung an der Nachbargrenze ist
erwünscht, hierzu nachbarliche Genehmijung eucholeu.

2. Bauliche Anlagen

Neu-, An-und Zubauten

- 2 a) Zubauten dürfen nicht freistehend, mitten im Grundstück errichtet werden,
- 2 b) Zweigeschossige Anbauten sind nicht zulässig,
- 2 c) Neu- und Anbauten sollen, wenn nicht anders geregelt, nicht aus der Bauflucht hervortreten.
- 2.1 Fertigteilhäuser sind nur zuzulassen, wenn das äußere Erscheinungsbild den Siedlungshäusern ausreichend angepaßt wird.
- 2.2 Provisorische Bauten (Primitivbauten) sind unzulässig.
- 2.3 Gewächshäuser sind bis 2,50 m Traufhöhe zulässig. Sie sind in die Berechnung der Grundflächenzahl mit einzubeziehen.
- 2.4 Lufttragende Schwimmbeckenüberdachungen (Traglufthallen) können auf Zeit (bis auf Widerruf) geduldet werden.
- 2.5 Private massive Schwimmbäder sind nicht zuzulassen.
 Sie gehen über den Standard der zu einer
 Kleinsiedlung mit Erbbau-Heimstättencharakter gehörenden Baulichkeiten hinaus. Kleinsiedlungen dienen
 der Befriedigung der Wohnbedürfnisse minderbemittelter Bevölkerungskreise.
- 2.6 Gebäudeunterkellerung ist zulässig.

2.7 Garagen:

Grundsätzlich ist je Kleinsiedlung nur eine Garage von max. 4 x 6 m, mit einer Traufhöhe bis zu 2,50 m zuzulassen.

Garagen dürfen nur in Massivbauweise, ausnahmsweise in glatten Asbestzementplatten, keinesfalls aus Wellblech, errichtet werden.

Die Zufahrten zu den Garagen entsprechend den Belastungen befestigt sein und als zweiter Einstellplatz dienen können. Nachbarliche Garagen sind nebeneinander stehend in gleicher Form, Farbe und gleichem Material zu errichten.

Die Garagen sollen, wenn nicht anders bestimmt, der straßenseitmindestens 5 m hinter X Grundstücksgrenze angeordnet sein In den meisten Fällen können die Garagen in die Baufluchtlinie der Siedlungshäuser gestellt werden. Für viele Gruppenkleinsiedlungen sind die Garagenstandorte in einem Lageplan bereits festgelegt.

Eine Garagenbauverlängerung zur wirtschaftlichen Nutzung kann bis zu 4,00 m zugelassen werden. Die Gesamtlänge der Garage mit Wirtschaftsteil soll 10 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme hiervon ist für die Gruppenkleinsiedlung Britz III/IV und Gatow Habichtswald (neu) vorgesehen Siehe III)

2.8 Einfriedung

Das Errichten, Ändern und Beseitigen von Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Trägergesellschaft.

Die Grundstücke sind generell entlang der Straße einzufrieden. Die Einfriedung hat direkt auf der Grundstücksgrenze zu erfolgen. Ihre Gestaltung muß dem Straßenbild in Material, Form und Höhe gerecht werden. Einfriedungen, auch Hecken, sollen nicht höher als 1,25 m, gemessen von der Oberkante Wegbefestigung, sein. Im Einmündungsbereich von Weg-bzw. Straßenkreuzungen müssen Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Länge von 10,00 m, gemessen vom Schnittpunkt der Straßenrandkreuzungslinien, ab 1,00 m Höhe aufwärts immer durchsichtig sein und bleiben.

2.9 Wegeverbreiterung

Zur Verbreiterung schmaler Siedlungswege können mit Zustimmung von

SenBauWohn-IV a B3 für ganze Wegeabschnitte entsprechende Regelungen getroffen werden.

ÖLFEUERUNGSANLAGEN / ÖLTANKLAGERUNG

Ölfeuerungsanlagen und Öltanklagerung in der engeren Wasserschutzzone (Gelände bis 100 m Abstand von den Tief-brunnen nach allen Seiten hin) ist unzulässig.

In der weiteren Wasserschutzzone (Gelände von 100 bis 500 m Abstand von den Tiefbrunnen nach allen Seiten hin) darf der Rauminhalt eines unterirdischen Lagertanks 40.000 ltr. und eines oberirdischen Lagertanks 100.000 ltr. nicht übersteigen.

KLEINKLÄRANLAGEN / ABWASSERSAMMELGRUBEN

Das Versickern von Abwasser bei Kleinkläranlagen mit anschließender Verrieselung durch Dränage oder Sickerschächte in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung (Grundwasser) dar und bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

Innerhalb von Wasserschutzzonen dürfen Kleinkläranlagen mit anschließender Untergrundverrieselung durch Dränage oder Sickerschächte für Abwasser nicht eingebaut werden. Das Abwasser ist in wasserdichten Schmutzwasser-Sammelgruben zu sammeln.

Die Sammelgruben sind wasserdicht und verkehrssicher herzustellen und zu entlüften. Über die Dichtheit der Gruben ist der Bauaufsicht eine Gewährsbescheinigung einzureichen. Regenwasser darf nicht in die Gruben eintreten können; das Regenwasser ist breitflächig verrieseln zu lassen. Die Sammelgruben müssen regelmäßig durch eine behördlich zugelassene Firma entleert werden.

Abwasser-Sammelgruben sollen grundsätzlich nur in Wasser-schutzgebieten hergestellt werden, wenn eine Versickerung in den Untergrund wegen der Untergrundverhältnisse oder Grundwasserhöhen nicht möglich ist.

Das Anlegen von Abwasser-Sammelgruben in Wasserschutzzonen bedarf immer einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist gem. dem Gesetz über die Beseitigung von Abfällen der Inhalt der Abwasser-Sammelgrube regelmäßig von einer behördl. zuge-lassenen Firma abfahren zu lassen. Eine breitflächige Verrieselung der flüssigen Stoffe über das Grundstück ist nicht statthaft.

Kleinsiedlungen, die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen, sollen nach Möglichkeit an die öffentl. Ent-wässerung angeschlossen werden.

Anschlußzwang an die öffentliche Entwässerung

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Bau0 Bln sind Kleinsiedlungen, die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen, an die öffentliche Entwässerung anzuschließen, sobald diese betriebsfähig hergestellt ist.

Die Anschlußkosten und die Kosten für den Einbau der Schmutzwasserkanalisation in den Privatstraßen sind von den anliegenden Siedlern zu tragen.

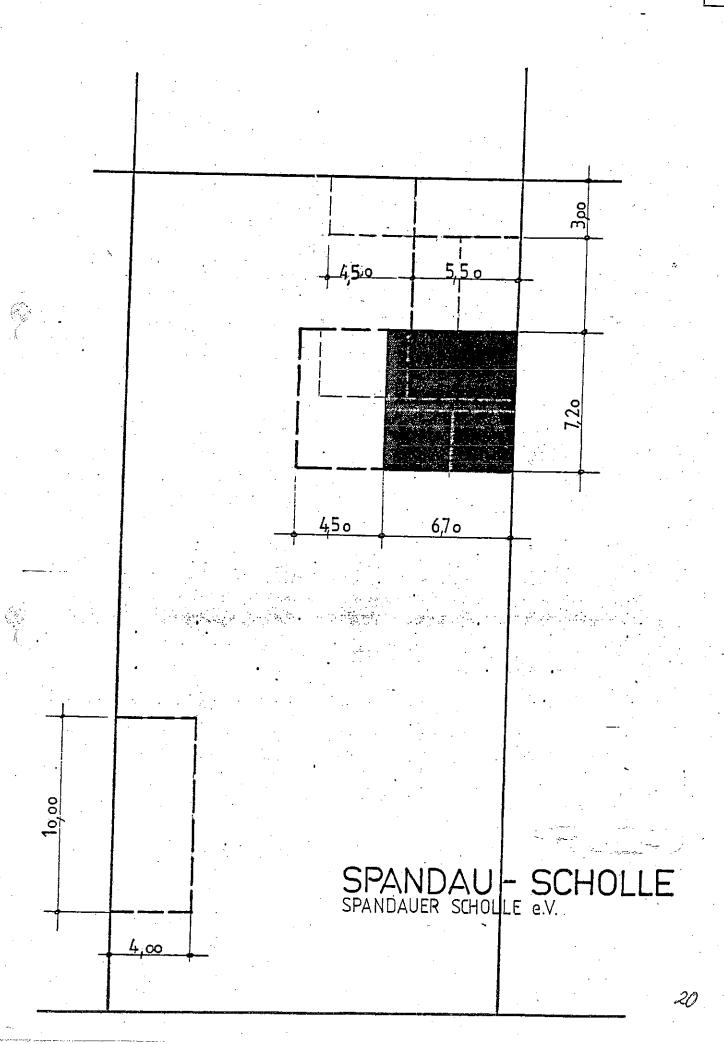
Bei Eigentumswechsel ist der bis zum Stichtag der Wertschätzung eingezahlte Calabetrag bei der Wertermittlung wertsteigernd zu berücksichtigen. Ein evtl. noch zu zahlender Geldbetrag ist von den Nachfolgern zu übernehmen.

Bei Eigentumswechsel von Kleinsiedlungen an betriebsfähig kanalisierten Straßen, welche noch nicht angeschlossen sind, sind die Nachfolger zu verpflichten innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Kleinsiedlung, diese an den Privatstraßenkanal anzuschließen. Die Anschlußkosten und die, für die Siedlung anteiligen Kosten für die Straßenkanalisierung sind von den Nachfolgern zu übernehmen.

Eine entsprechende Verpflichtung, gegenüber dem Land Berlin zwang und die Kostenübernahme betreffen,ist in den Kauf-bzw. Auseinandersetzungsvertrag aufzunehmen.

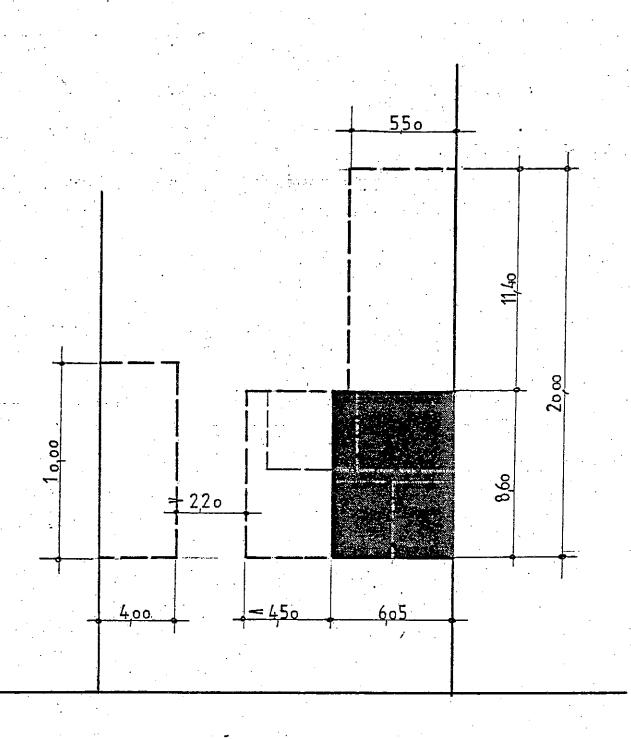
REGEIUNGEN FÜR DIE ZU ERTEILENDE ZUSTIMMUNG ZU BAULICHEN VERÄNDERUNGEN IN DEN GRUPPEN-KLEINSIEDIUNGEN IM EINZEINEN III

Nr.	Gruppenkleinsiedlung	Siedlergemeinschaft	Trägergesellschaft	Bezirks
			1110 X	5
4	Spandau-Scholle	Spandauer Scholle e.v.	≥ n = 1	z pa
<u>α</u>	Spandau-Vorstadtheim	Vorstadtheim e.V.	₩S.D	Spd.
	Spandau-Spekte	Siemens-Siedlung-Spekte Spandau e.V.	SieWoGe	Spd.
1 (*	Heiligensee I/III	e.V.	Hilfswerksiedlung	Rdf.
14	Rudow-Zittauer-Str.	Rudow-An der Zittauer Str.e.V.	Hilfswerksiedlung	Nkn.
ľ	Lübars III	I Heimat	GEWOBAG	Rdf.
\@	H		GEWOBAG	Rdf.
7 / 7	A Gatow III	ത	GEWOBAG	Spd.
. ω	Buckow (alt)	Neue Scholle c.V.	GEWOBAG	Nkm.
6	Buckow (neu)	Neue Heimstatt e.V. Berlin-Buckow	GEWOBAG	Nkn.
, 0	Rudow II/III	rverëin	GEWOBAG	Wkn
	Rudow VI/1	Siedlergem.Postsiedlung im DS IV Bln.	GEWOBAG	Nkn.
) C	Rudow VI/2	Am Zwickauer Damm e.V.	GEWOBAG	Nkn.
	Rúdow I An der Schönef.Str		Stadt/Land	Wkn.
11 2	oßZj	Bahnho	Stadt/Land	Mkn.
12 4	Britz I	Neuland e.V.	Stadt/Land	Nkn.
` •	Britz II	Neuland II e.V.	Stadt/Land	Nkn.
	Britz III/IV	Neuland III/IV e.V.	Stadt/Land	Nkn.
14 A	Marienfelde I	Mariengrund e.V.	Stadt/Land	Temp.
14 B	Marienfelde II/III	Stadtrandsiedlung Marienfelde e.V.	Stadt/Land	Temp.



SPANDAU-SCHOLLE SPANDAUER SCHOLLE e.V.

SPANDAU-VORSTADTHEIM VORSTADTHEIM e. V.



- 1.A Spandau—Scholle Siedlergemeinschaft: Spandauer Scholle e.V.
- B Spandau-Vorstadtheim Siedlergemeinschaft: Vorstadtheim e.V.

GRZ/GFZ

Die Gruppenkleinsiedlungen Spandau-Scholle und Spandau-Vorstadtheim liegen nach Ausweisung des Baunutzungsplanes in der Fassung vom 28. Dezember 1960 im allgemeinen Wohn-gebiet mit der Baustufe II/1. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,1 kann im Rahmen der zulässigen Geschoßflächenzanl (GFZ) zugelassen werden.

. ພ. ຄ. ຄືກາ ອຸທຸດຄຸນ*ທີ່ໝ*ຸ

Anbauten

- a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl big 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe.
- b) Giebelseitiger Flachanbau bis 4,50 m, von der vorderen und hinteren Langs front des Siedlungshauses 13 cm zurückgesetzt. Zwischen dem giegelseit. Anbau und dem Garagenstandort
- c) Rückwärtige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis Verbleiber 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; First- und Traufhohe angepast. Baulichkeiten Bei Siedlungshausern, die auf dem Grundstück so weit zurückgeordnet sind, daß die Bautiefe, gerechnet von der vorderen Bauflücht des Siedlungshauses bis zur hinteren Grundstücksgrenze, weniger als 20,00 m beträgt, kann ein weiterer Anbau entlang der hinteren Grundstücksgrenze bis 3,00 m Breite und 10,00 m Länge zugelassen werden.

PHER BOOLOGY TENEDED

Verandaanbauten s. Allgemeines

Dachgauben :

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 4 Sparrenfelder breit (\sim 3,40 m) zugelassen werden.
- b) Gartenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 1 Sparrenfeld (\sim 1,00 m) vom Außengiebel entfernt (einschl. eines giebelseitigen Anbaues) zugelassen werden.
- c) Bei giebelseit. Anbau mit Dachstuhl können Dachgauben Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit 1 oder 2 Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist 2 oder 3 Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Garagenstandorte

Garagen sind in der Bauflucht oder 5 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Feuerungsanlazen

Eine große Anzahl von Grundstücken liegt im Wasserschutzgebiet oder wird von diesem angeschnitten. Diese Grundstücke unterliegen besonderen Wasserschutzbestimmungen.

- a) Der Eincau von Feuerungsstätten für flüssige Brennstoffe sowie das Lagern wassergefährdender, Flüssigkeiten in der engeren Wasserschutzzone ist unzulässig.
- b) Der Einbau von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe - Longowie das Tagern von wassergefährdender Flüssigkeiten in der weiteren Wasserschutzzone bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

Wird Heizol entsprechend VINF gelagert, ist keine wasserbehordl. Erlaubnis erforderlich.

zu a) Von den Vorschriften für den Bereich der engeren Wasserschutzzone sind folgende Grundstücke be-<u> Pir in die die die bij dan</u>

Heimchenweg 1-15, Glühwürmchenweg 2, Zirpenweg 1-2, Feuerkäferweg 1-2, Seejungfernweg 1-2.

zu b)_Von den Vorschriften für den Bereich der weiteren Wasserschutzzone sind alle anderen Grundstücke betroffen, ausgenommen folgende:

Goldkäferweg 1-37 ungerade,

4-34 gerade,

Bienenweg 19-33 ungerade,

28-34 gerade,

Amed senweg 44-70 gerade

nerof. 1. 195 isenweg 44-70 gerade, in ammerioù fabrare ognisi - c'Amerisenweg 144-70 ungerade, nobres monasserad

Glühwürmchenweg 44-45 .

maniferral Marie and moderate common was the common of the

ປາງຕົນພາງຄອກປ

cj) Wirshanseitinge Eschauben Fönner vor ich nichbarlichen Francial is 4 scarreis iter trait (13,40 m) zugelagren worden.

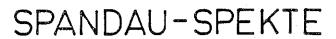
b' dertendeitige igengabeh idaren voa den muella miloken o transmund big 1 samm uffales (+ 1, 0, a vo. v elvished outliernt (cia. hlicilita) etter etter eventus i hess michele en itviscus intenses michele en itviscus intenses.

-ersonate amben with word row it wou being noducational setat zu orrichten, der bus Gesimbenit 1 ober 2 Ziegelreiben turchläuft. Der übere Dach unschaf orm Chabe int is over ? diemedicinen antem Con Miret,

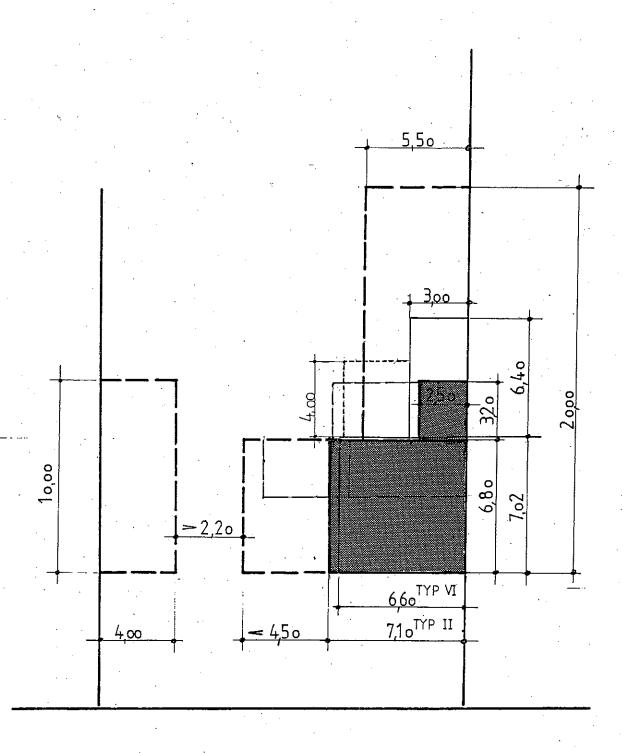
.morelling own

Cararractandorte

Jame on sind in top Sausshacht oder 7 m histor der stressensolten Grundstilengernes su errienten.



SIEMENS-SIEDLUNG-SPEKTE SPANDAU



2 Spandau-Spekte

Siedlergemeinschaft: Siemens Siedlung - Spekte Spandau e.V. GRZ/GFZ

Die Gruppenkleinsiedlung Spandau-Spekte liegt nach Ausweisung des Baunutzungsplanes in der Fassung vom 28. Dezember 1960 im allgemeinen Wohngebiet mit der Baustufe II/1.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 kann im Rahmen der zulässigen Anbautens a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m

bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe. Garagenstandort sollen mend. 2,20 m. verbleiben.

b) Rückwartige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; Firstund Traufhöhe angepast. Baulichkeiten

Verandabau

Rückseitiger Verandaanbau 13 cm der Giebelfront zurückgesetzt bis 3,20 m bzw.max.4,00 mLange.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben: Keine; liegende Dachflächenfenster können zugelassen werden.
- b) Gartenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 2 Sparrenfeld (~1,70 m) vom Außengiebel entfernt (einschl. eines seitigen Anbaues) zugelassen werden.

Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit zwei bis vier Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Garagenstandorte

Garagen sind in der Bauflucht zu errichten.

Entwässerung

Der Bau von Kläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mindestens 3 m3 und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dranage ist erforderlich.

Grundstücke im Bereich der Wasserschutzzone: Am Finkenherd 32-50, Flurende 44,46,48, 50-60, Kleiner Querweg 2-12

Auf diesen Grundstücken ist für die Schmutzwasserbe---seitigung eine wasserdichte Abwassersammelgrube mit einem · · Gesamtnutzinhalt von mind. 6 m3 anzulegen.

Der Einbau von brunnen und Abwasser-Sammelgruben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

- Ein Anschluß der Siedlung an das öffentliche Be-und Entwasserungsnetz ist anzustreben.

Der Einbau von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe sowie das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf den o.g. Grundstücken in der weiteren Wasserschutzzone bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

Land the transfer many that will be also be the Wird Heizol entsprechend VLNE gelagert, ist keine wasserbehordl. Erlaubnis erforderlich.

Human James I de la company of the company of the following the company of the company of the company of the

ಷಣದೆ ಉಂಡ್ಲಾಂಡ್ನ

ំ ខ្លួនភ្នំ ២០០០ ខ្លួន ប្រើប្រាស់ ម៉ាង ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ម៉ាង ប្រាស់ មាន ប្រាស់ មាននៃសាយការប៉ាន់ «ល្អមនុការប្រាស់ ស្រាយសារបស់ ប្រាការសេខ ប្រើស្រាប់ ប្រាស់ ស្រាស់ ស្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ស្រាស់ ប្រ

o), i miomeniti , uncumpalica libatéa vol den ascimenticales.
L'ammana igip L promensièle (a 140 a) non calcul--thick cultivation olds circular eventualities for to softigen antenen) unrelesant were in

-Mothern effection as a shourd move discussed which in Campillous labil eccetzi su erribetell, cui eus lesins liv meriels. Vier Ziegelreiell urerlüunt. Der ober Duchanschluß jor bunde int seni Sie olreiten unter eel Throthanzu-

Garagenchendorte

Bararen sind die der beuflere ben errienten.

1137700000000

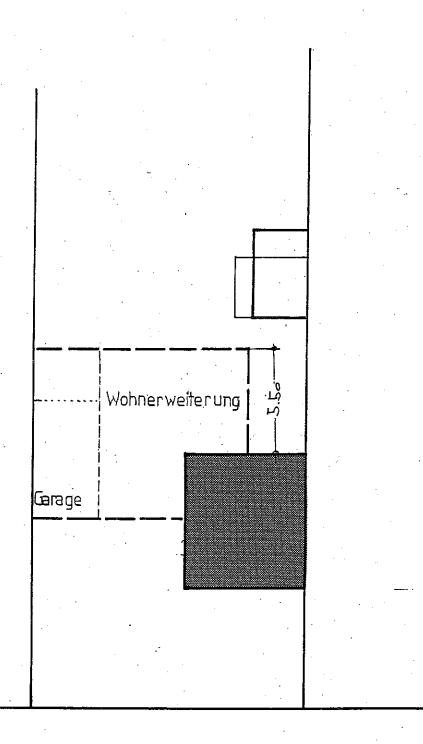
per lea von Hilmanle en till einem forestart minett vor minetene 3 44 mis en telthoselider Lettemprandvorrier lang mit lind. 40 m læmer ist efforåerliel. Armidatbolk ik kersiek (er assembehaturoac. Tollyend sufferivingto francist old his och fix och volterenn Maserschutzsene oner werden von ihr an jauchnitten:

Michael (ucrose 4-14)



HEILIGENSEE

-WALDSIEDLUNG-



Heiliegensee I/III

Siedlergemeinschaft: Waldsiedlung Heiligensee e.V.

Die gesetzliche Grundlage für bauliche Veränderungen in der Waldsiedlung Heiligensee bildet der Bebauungsplan XX/22.

Viele Siedler wünschen jedoch über die Festsetzung dieses Bebauungsplanes XX/22 hinauszubauen. Eine entsprechende Bebauungsplanänderung ist bereits eingeleitet, das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich werden Wohnhauserweiterungen und die Errichtung von Garagen im Wege der Befreiung aufgrund des § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (GVBl. S. 665) in der Fassung vom 18. August 1976 (GVBl. S. 2047) bauaufsichtlich genehmigt.

Besonderheit:

Eigentümer des Grund und Bodens: Das Deutsche Reich (Bund)

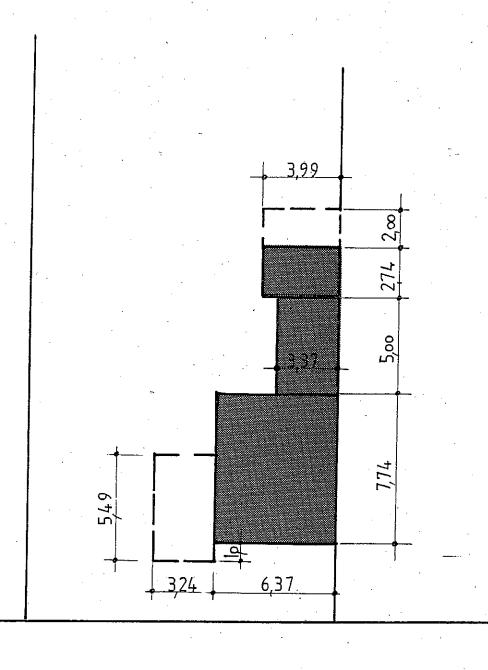
Interessenwahrnehmung: Oberfinanzdirektion Berlin und Vermögensamt der Sondervermögens-Bauverwaltung Berlin

Anmerkung:

(keine Reichsheimstatten, nur Erbbaupacht)



RUDOW-ZITTAUER STR.



4 Rudow - Zittauer Straße

Siedlergemeinschaft: Rudow-An der Zittauer Str.e.V.

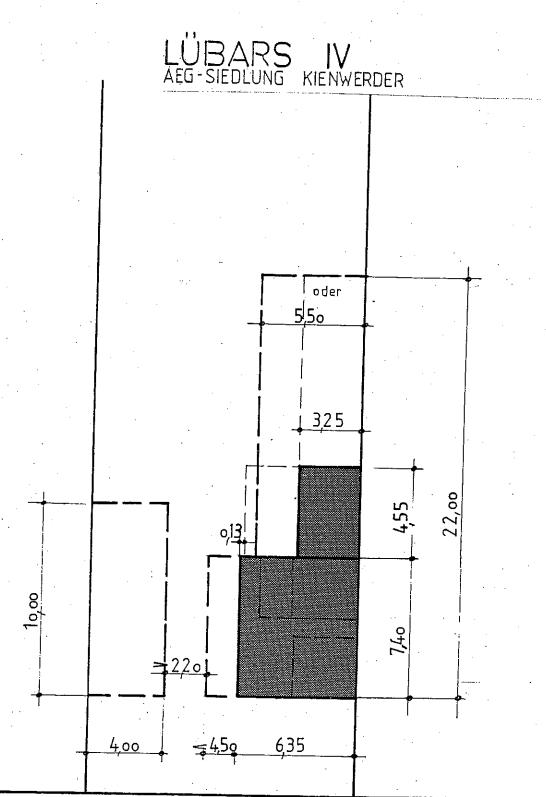
Anbauten sowie das Errichten von Garagen sind ohne Ausnahme nach den für diese Gruppenkleinsiedlung vorliegenden Typenplänen zu errichten.

Entwasserung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 60 m Dränage ist erforderlich.

LÜBARS III AEG-SIEDLUNG HEIMAT





5 Lübars III

Siedlergemeinschaft: AEG-Siedlung I Heimat e.V.

Anbauten

a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe.

Zwischen dem giebelseitigen Anbau und dem Garagenstandort sollen mind. 2,20 m verbleiben.

b) Rückwartige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; First- und Traufhöhe den vorhand. Baulichkeiten angepaßt.

Verandaanbau

Rückseitige Verandaanbauten 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt bis zur Länge des typenmäßigen, rechtwinklig zum Hauptgebäude angeordneten Wirtschaftsanbaues.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 4 Sparrenfelder breit (~3,40 m) zuge-lassen werden. Sie sind auf das Frontmauerwerk außen bündig zu errichten. Das Gesims soll mit einer Ziegelreihe durchlaufen.
- b) Gartenseitige Dachgauben: Keine; bei giebels. Anbau mit Dachstuhl sind Ausnahmen zulässig.

Garagenstandorte

Garagen sind in der Bauflucht oder 5 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dränage ist erforderlich. Bei Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes ist ggf. der Bau einer Abwasser-Sammelgrube erforderlich.

6 Lübars IV Siedlergemeinschaft: AEG-Siedlergem. Kienwerder e. V.

GRZ

Die Gruppenkleinsiedlung Lübars IV liegt nach Ausweisung des Baunutzungsplanes in der Fassung vom 28. Dez. 1960 im allgemeinen Wohngebiet mit der Baustufe II/1. Bei Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von kann im Rahmen der zulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) zugelassen werden.

Anbauten

- a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4.50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe. Zwischen dem giebelseitigen Anbau und dem Garagenstandort sollen mind. 2,20 m verbleiben.
- b) Rückwärtige Anbauten entlang der Nachbargrenze (Gesamtbautiefe 22,00 m) bis 5,50 m breit mit Pultoder Flachdach; First- und Traufhöherangepaßt.

 den vorhand.Baulichkeiten

Verandaanbauten

Rückwärtige Verandaanbauten 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt bis zur länge des typenmäßigen rechtwinklig zum Hauptgebäude angeordneten Wirtschaftsanbaues.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 4 Sparrenfelder breit (~3,40 m), nach Musterzeichnung zugelassen werden. Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit zwei Ziegelreihen durchläuft.
- b) Gartenseite Dachgauben: Keine; bei giebels. Anbau mit Dachstuhl sind Ausnahmen zulässig.

Garagenstandorte

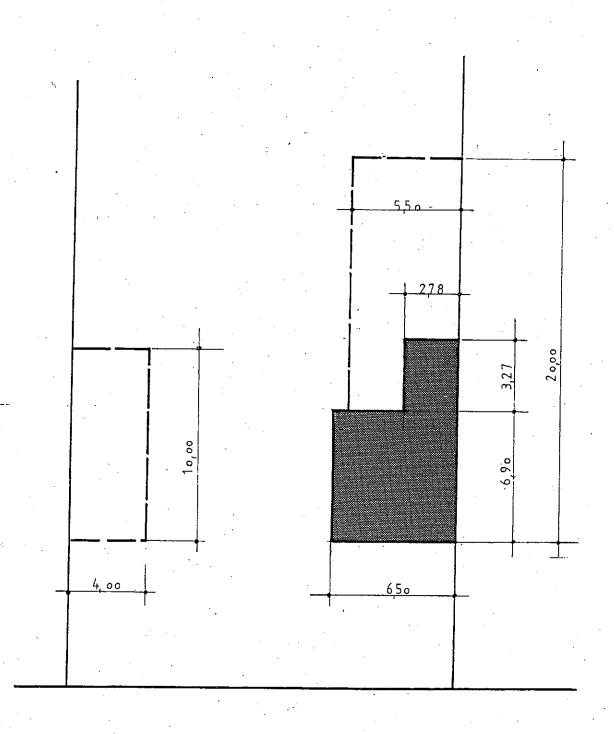
Garagen sind in der Bauflucht zu errichten.

Entwässerung

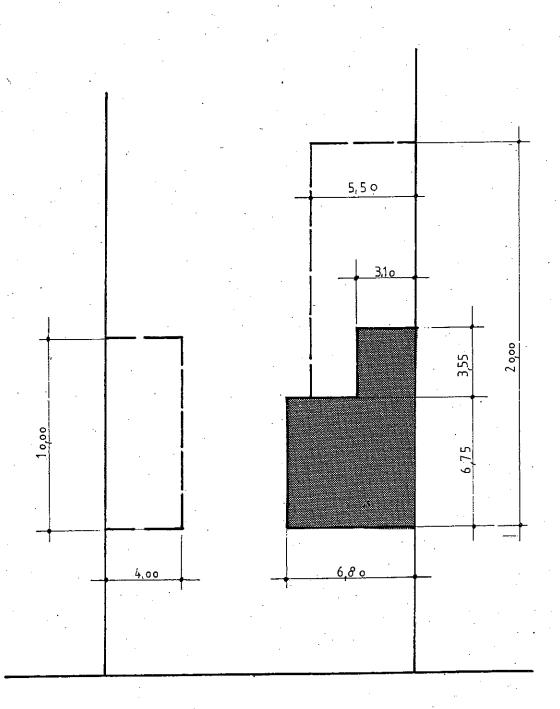
Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dränage ist erforderlich.

GATOW III

GATOW-KÜNSTLERSIEDLUNG



GATOW-HABICHTSWALD (ALT)



7. A Gatow III _ Kunstlersiedlung und Gatow III _ Habichtswald (alt)

Siedlergemeinschaft: Erbbau-Siedlergem. Habichtswald e. V.

GRZ

Die Gruppenkleinsiedlungen in Gatow liegen nach Ausweisung des Baunutzungsplanes in der Fassung vom 28. Dez. 1960 im allgemeinen Wohngebiet mit der Baustufe II/1. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,1 kann im Rahmen der zulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) zugelassen werden.

Anbauten

Rückwärtige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; First- und Traufhöhe den vorhand. Baulichkeiten angepaßt.

Verandabauten s. Allgemeines.

Dachgauben:

Keine; liegende Dachflächenfenster können zugelassen werden.

Garagenstandorte

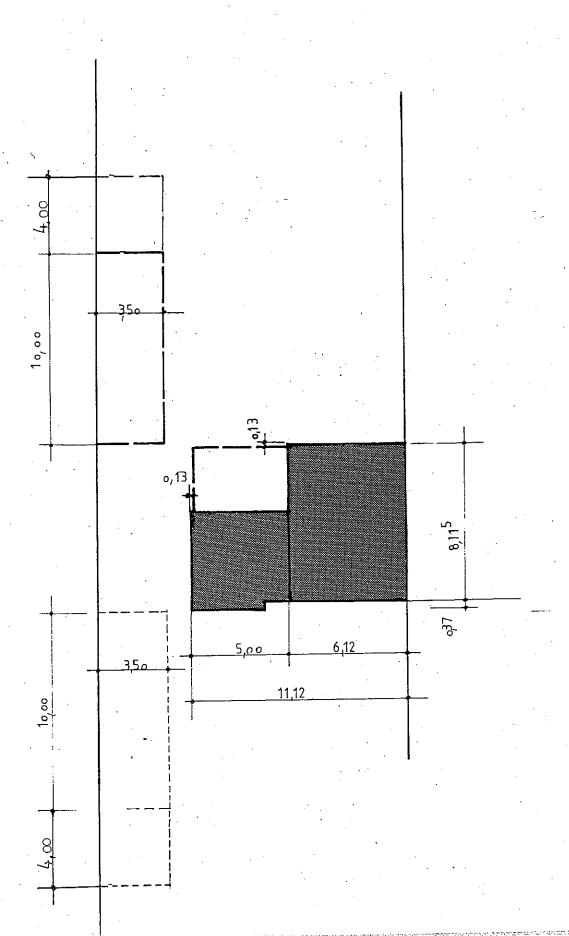
Die lageplanmäßig festgelegten Garagenstandorte sind zu beachten.

Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dränage ist erforderlich.

GATOW III

GATOW-HABICHTSWALD (NEU)



7 E Gatow - Habichtswald (neu)
Siedlergemeinschaft: Erbbau-Siedlergem. Habichtswald e.V.

GRZ

Die Gruppenkleinsiedlungen in Gatow liegen nach Ausweisung des Baunutzungsplanes in der Fassung vom 28. Dez. 1960 im allgemeinen Wohngebiet mit der Baustufe II/1. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GFZ) von 0,1 kann im Rahmen der zulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) zugelassen werden.

Anbauten

Vorder- bzw. rückseitige Verandaanbauten, 13 cm von der Giebel- und Längsfront zurückgesetzt.

Dachgauben

Keine; liegende Dachflächenfenster können zugelassen werden. Staftenseitige bzw. jartenseitige Dachjanben können von der machbart. Tremmo and bight Sporrenfelder 13, 110 m långe I in orthüblicher tot Garagenstandorte

Die lageplanmäßig festgelegten Garagenstandorte sind zu beachten. Garagen mit angrenzenden Mehrzweckräumen können bis 14 m länge zugelassen werden.

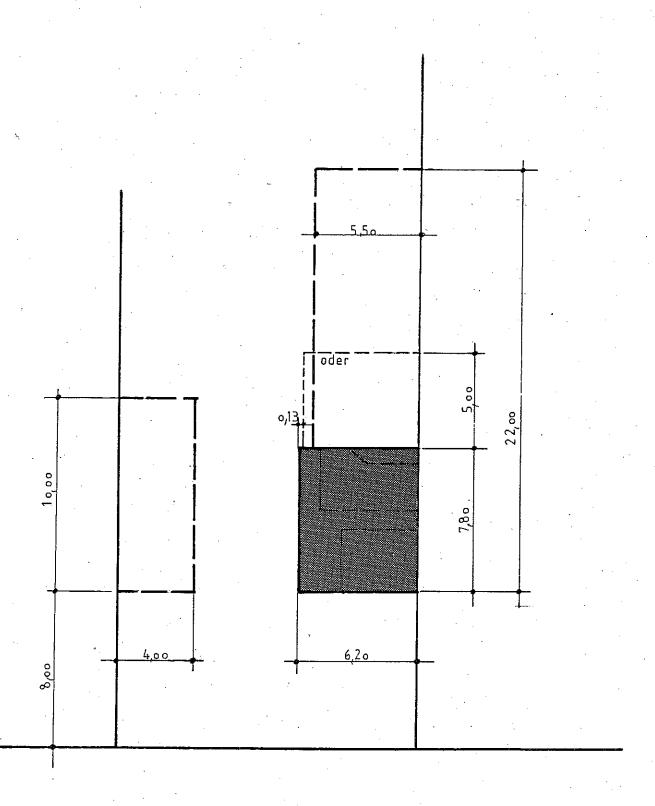
Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dränage ist erforderlich.



BUCKOW (alt)

-NEUE SCHOLLE-



8 Buckow (alt)

Siedlergemeinschaft: Neue Scholle e.V.

Anbauten

- a) Rückwärtige Anbauten über die gesamte Rückfront bis 5,00 m Tiefe, von der Giebelfront 13 cm zurückgesetzt.
- b) Rückwartige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; First- und Traufhöhe den vorhand. Baulichkeiten angepaßt.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 5 Sparrenfelder breit (~4,00 m) zugelassen werden.
- b) Gartenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 1 Sparrenfeld (~1,00 m) vom Außengiebel entfernt zugelassen werden.

Die Gauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit einer Ziegelreihe durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

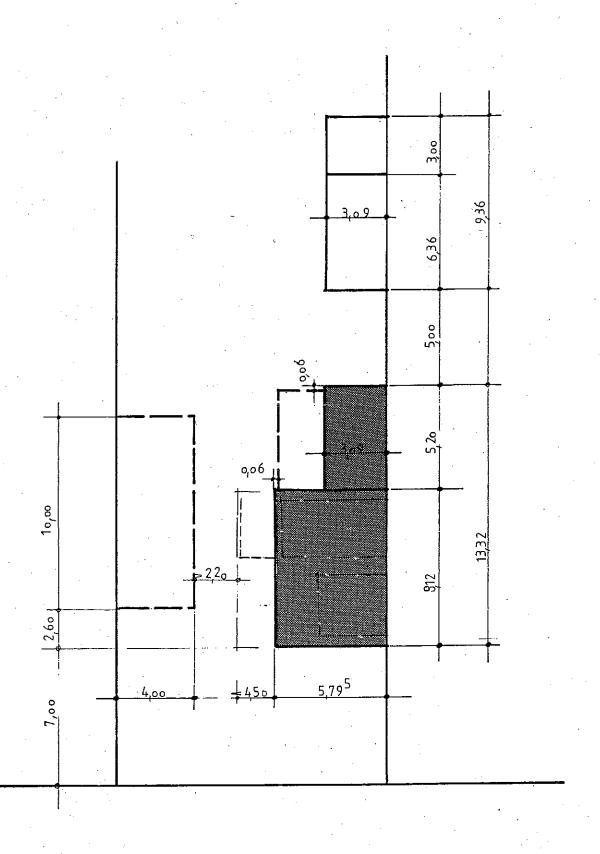
Garagenstandorte

Die lageplanmäßig festgelegten Garagenstandorte sind zu beachten.



BUCKOW (neu)

-NEUE HEIMSTATT-



9 Buckow (neu)
Siedlergemeinschaft: Neue Heimstatt e.V. Berlin-Buckow

An bauten

- a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe. Zwischen dem giebelseitigen Anbau und dem Garagenstandort sollen mind. 2,20 m verbleiben.
- b) Verandaanbau, 6 cm von den Giebelfronten des Siedlungshauses und dessen Wirtschaftsteil zurückgesetzt.

Zubauten

Mehrzweckbau entlang der Nachbargrenze 9,36 m lang, bis 3,09 m breit (pautiefe einschl. 5 m breite Baulücke 28,5 m).

Die vorhandene Baulücke von 5 m Breite zwischen dem Wirtschaftsteil des Hauptgebäudes und dem Mehrzweckbau (Stall) darf wegen des geplanten Entwässerungsanschlusses an das öffentliche Kanalnetz (Leitungsführung über die Grundstücke) nicht überbaut werden.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarl. Trennwand bis 4 Sparrenfelder breit (~3,60 m) zugelassen werden.
- b) Gartenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis zum Streichbalken des Außengiebels (einschl. einer giebelseitigen Anbauer) zugelassen werden.

 Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß
 - 1. am Ortgang zwei Ziegelreihen stehen bleiben,
 - 2. das Gesims mit ein oder zwei Ziegelreihen durchläuft.

Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei oder drei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Garagenstandorte

Die lageplanmäßig festgelegten Garagenstandorte sind zu beachten.

Entwasserung

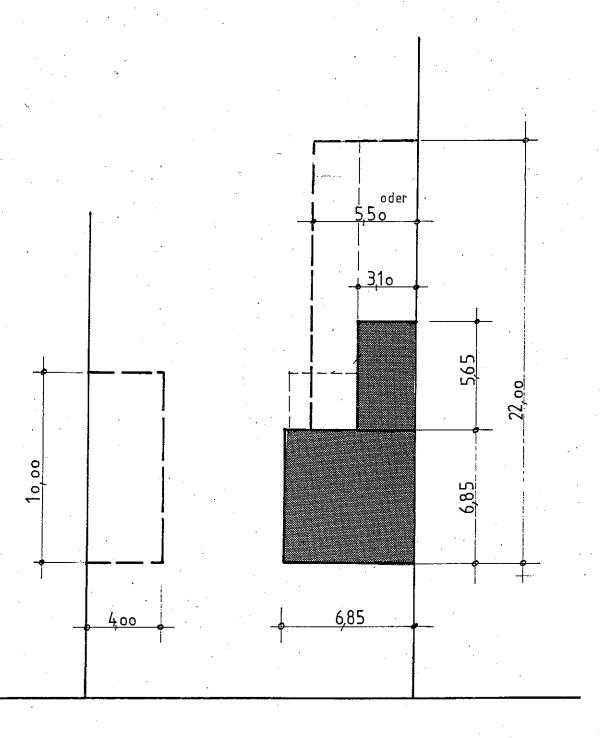
Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 60 m Dränage ist erforderlich.

Anmerkung:

Beim Vorstand der Siedlergemeinschaft werden für die Siedler Musterzeichnungen für die zul. An-, Zu- und Ausbauten sowie für Garagen bereitgehalten.

RUDOW I/II

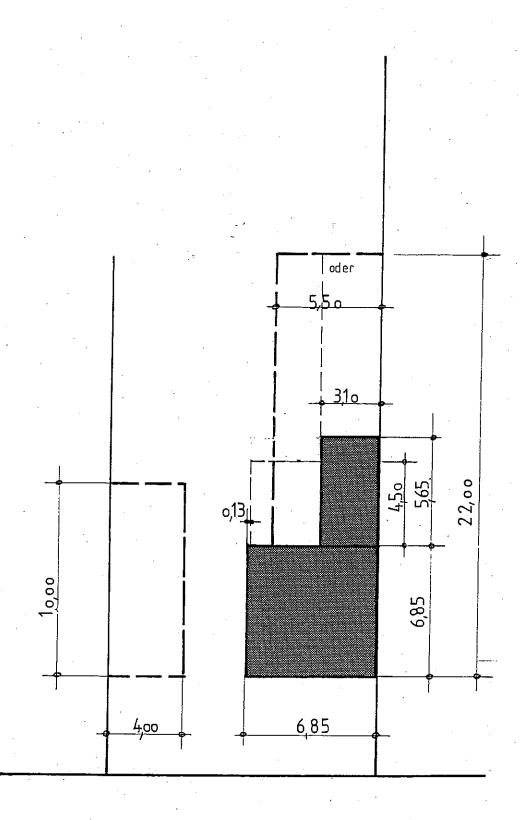
WALDRANDSIEDLUNG





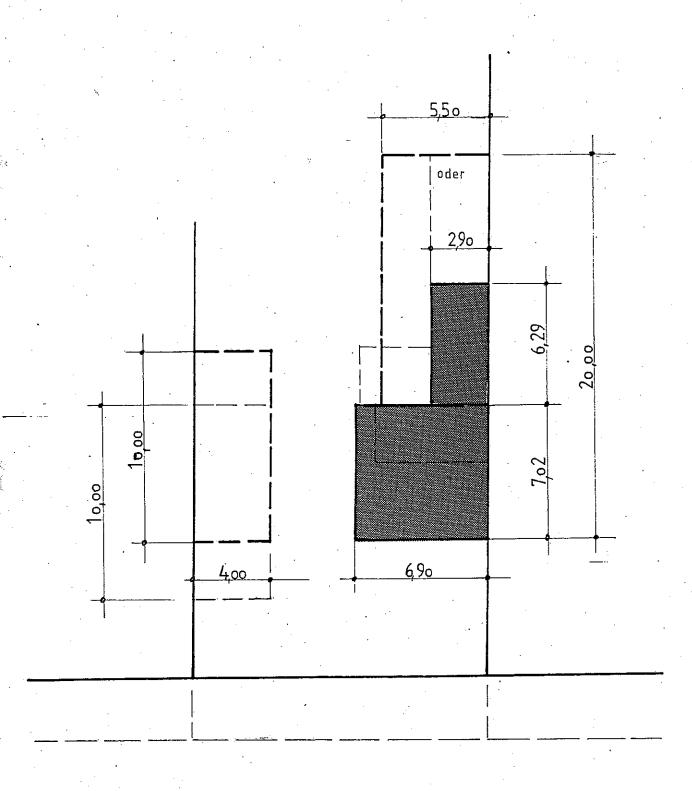


POSTSIEDLUNG









- 10 A Rudow II/III Siedlerverein am Waldrand e.V.
- 10 B Rudow VI₁
 Siedlergemeinschaft Postsiedlung im DS LV Berlin e.V.
- 10 C Rudow VI₂
 Siedlergemeinschaft: Am Zwickauer Damm e.V.

Anbauten

- a) Seitliche Anbauten: Keine.
- b) Rückwartige Værandaanbauten bis 4,50 m Tiefe, 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt.
- c) Rückwartige Anbauten entlang der Nachbargrenze bis 5,50 m breit mit Pult- oder Flachdach; First- und Traufhöhe den vorhand.Baulichkeiten angepaßt.

Dachgauben

Rudow II/III u Rudow VI/1: Keine.

Rudow VI/2: Nur gartenseitige Dachgauben; von der nachbarlichen Trennwand bis ein Sparrenfeld (~1,00 m) vom Außengiebel entfernt. Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit ein oder zwei Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Garagenstandorte

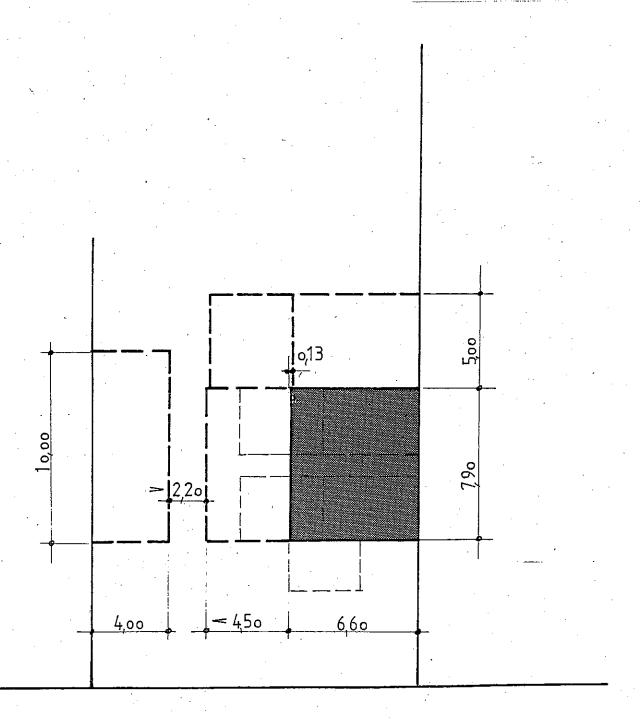
Garagen sind in der Bauflucht zu errichten.

Entwasserung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m3 und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 40 m Dränage ist für Rudow II/III erforderlich, mit mind. 60 m Dränage ist für Rudow VI, VI2 erforderlich.

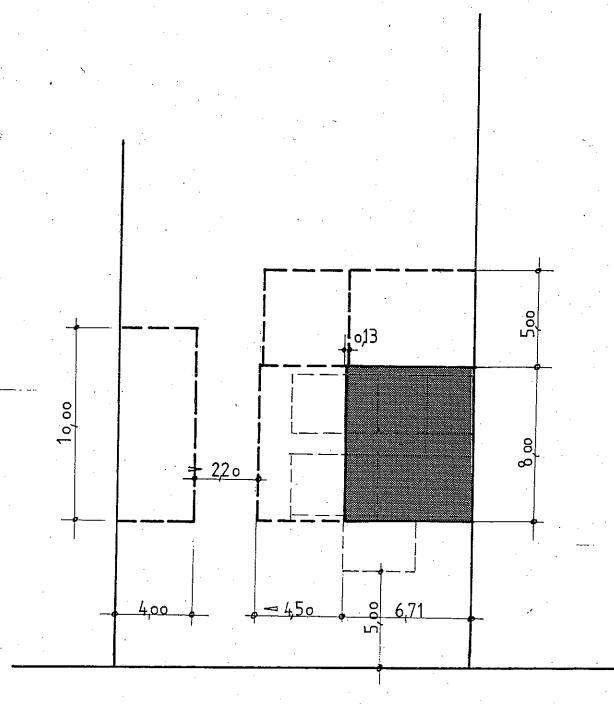
RUDOW I An der Schönefelder Str.

SIEDLERGEMEINSCHAFT RUDOW 1932



RUDOW I Groß-Ziethener-Ch.

Bahnhafstraße Berlin-Rudow



- 11 A Rudow I Schönefelder Straße
 Siedlergemeinschaft: Rudow 1932
- 11 B Rudow I Groß-Ziethener-Chaussee Siedlergemeinschaft: Bahnhofstraße Berlin-Rudow

Anbauten

- a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe.
- b) Rückwartige Anbauten über die gesamte Rückfront (einschl. eines giebelseitigen Anbaues) bis 5 m Tiefe, 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt.

Verandaanbauten

Bei straßenseitigen Verandaanbau^{ten}oll eine Vorgartenbreite von mind. 5 m erhalten bleiben; sie sind weitgehend einheitlich zu gestalten. Windfang

Bei Siedlungshäusern mit straßenseitigem Hauseingang ist auf eine einheitliche Gestaltung der Windschutzvorbauten (Windfänge) zu achten.

Dachgauben

Straßenseitige sowie gartenseitige Dachgauben können in Verlängerung der vorhandenen Gauben in gleicher Ausführung bis zwei Sparrenfelder von der Giebelfront entfernt zugelassen werden.

Garagenstandorte

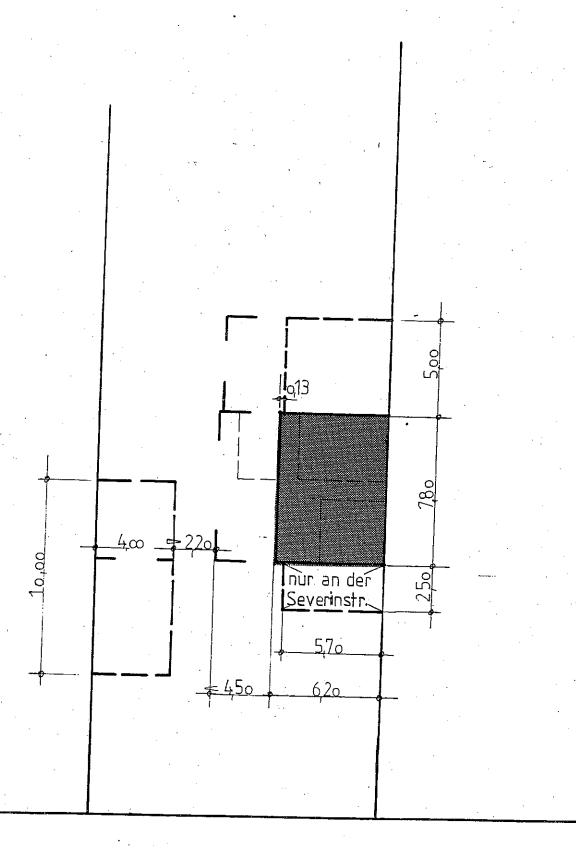
Garagen sind in der Bauflucht zu errichten.

Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 60 m Dränage ist für Rudow I-Schönefelder Str. erforder mit mind. 40 m Dränage ist für Rudow I-Groß-Ziethener-Ch. erforderlich.

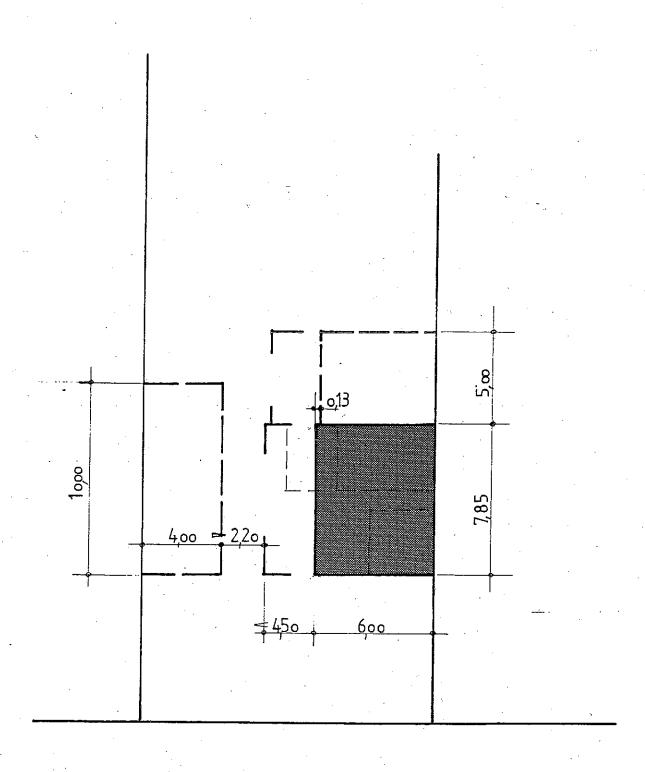
BRITZ I

NEULAND



BRITZ I

NEULANDS



12 A Britz I.

Siedlergemeinschaft: Neuland e.V. 12 B Britz II Siedlergemeinschaft: Neuland II e.V.

Anbauten

- a) Giebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe.
- b) Rückwartiger Anbau über die gesamte Rückfront (einschleines giebelseitigen Anbaues) bis 5 m Tiefe, 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt.

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis Außenkante Schornstein (~3,40 m) zuge- lassen werden.
- b) Gartenseitige Dachgauben können von der nachbarlichen Trennwand bis 1 Sparrenfeld (~1,00 m) vom Außengiebel entfernt (einschl. eines giebelseitigen Anbaues) zugelassen werden.

Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit ein oder zwei Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Verandaanbauten

Bei Siedlungshäusern mit straßenseitigem Eingang (Tischlerzeile, Malersteig, Bauführerweg) ist ein Verandaanbau nur dem der Musterzeichnung von SenBauWohn vom 30. November 1966 zuzulassen.

Garagenstandorte

Britz I:

Garagen sind in der Bauflucht zu errichten.

Bei den Grundstücken an der Severinstraße Garagen auch

5 m hinter der Grundstücksgrenze zur Severinstraße zuge-

Britz II:

Garagen sind in der Bauflucht zu errichten bzw. 7 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

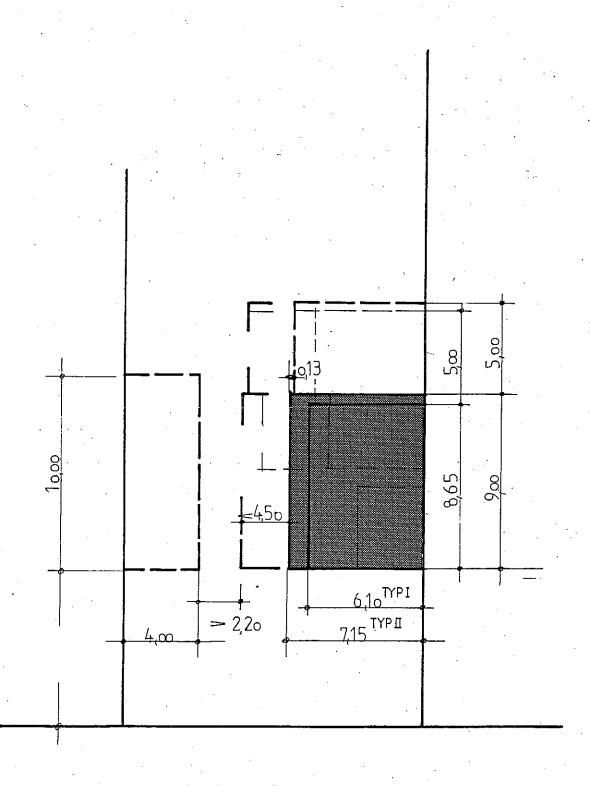
Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 60 m Dränage ist erforderlich.

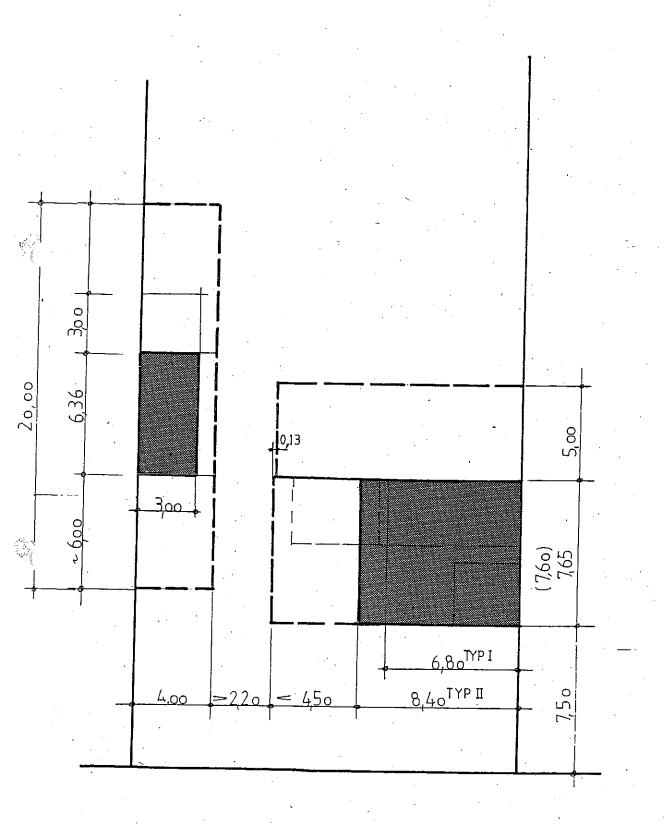


BRITZ I

NEULAND_II







Siedlergemeinschaft: Neuland III/IV e.V.

Anbauten

- a) Ciebelseitiger Anbau mit Dachstuhl bis 4,50 m bei gleicher Breite, Trauf- und Firsthöhe.
- b) Rückwärtiger Anbau über die gesamte Rückfront (einschl. eines giebelseitigen Anbaues) bis 5,00 m Tiefe, 13 cm von der Giebelfront zurückgesetzt.
- c) Verlängerung des Wirtschaftsgebäudes hinter dem Garagenstandort 4,00 m breit (Bautiefe insgesamt einschl. Garage 20,00 m).

Dachgauben

- a) Straßenseitige Dachgauben: Keine.
- b) Gartenseitige Dechgauben können von der nachbarlichen Trennwand dis 1 Sperrenfeld (~1,00 m) vom Außenglichel entfernt (einschl. eines giebelseitigen Anbaues) zugelassen werden.

Die Dachgauben sind soweit vom Frontmauerwerk zurückgesetzt zu errichten, daß das Gesims mit ein oder zwei Ziegelreihen durchläuft. Der obere Dachanschluß der Gaube ist zwei Ziegelreihen unter dem First auszuführen.

Garagenstandorte

Garagen sind ohne Abstand, direkt vor die bestehenden Wirtschaftsgebäude zu errichten.

bei den Grundstücken an der Severinstraßekonnen Garagen auch 5 m hinter der Grundstücksgrenze zur Severinstraße zugelauen werden

Entwässerung

Der Bau von Kleinkläranlagen mit einem Gesamtnutzinhalt von mind. 3 m³ und anschließender Untergrundverrieselung mit mind. 60 m Dränage ist erforderlich. Einfriedung

Das Errichten, Andern und Beseitigen von Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Trägergesellschaft.

Die Grundstücke sind generell entlang der Straße einzufrieden. Die Einfriedung hat direkt auf der Grundstücksgrenze zu erfolgen. Thre Gestaltung muß dem Straßenbild in Material, Form und Höhe gerecht werden. Einfriedungen, auch Hecken, sollen nicht höher als 1,25 m, gemessen von der Oberkante Wegbefestigung, sein. Im Einmündungsbereich von Weg-bzw. Straßenkreuzungen müssen Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Länge von 10,00 m, gemessen vom Schnittpunkt der Straßenrandkreuzungslinien, ab 1,00 m Höhe aufwärts immer durchsichtig sein und bleiben.

Wegeverbreiterung

Zur Verbreiterung schmaler Siedlungswege können mit Zustimmung von SenBau Vohn-IV a Ba für ganze Wege- 5 abschnitte entsprechende Regelungen getroffen werden.